

Der sächsische Erzähler

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch u. Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „belehrenden Beilage“ vierteljährlich 1 Mkr. 50 Pfg.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. Fünfunddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreizehnpaltige Copyspalte 10 Pfg. Der geringste Inseratbetrag 25 Pfg.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht sollen

den 22. April 1880

die dem Privatius Friedrich Gustav Hippold zugehörigen Feld- und Wiesengrundstücke Folium a) 935, b) 936, c) 939, d) 940, e) 941, f) 943, g) 946 h) 947, i) 1104, k) 1187 und l) 1256 des Grund- und Hypothekenebuchs für Bischofswerda, welche einen geschlossenen Complex an zusammen 11 Hectar 61,8 Ar bilden, einen großen Granitsteinbruch nebst einem massiven Wohnhause und zwei Arbeitshuppen enthalten und welche Grundstücke am 15./20. Januar 1880 unberücksichtigt der Oblasten

- zu a) auf 3390 Mark,
- b) " 2375 "
- c) " 2000 "
- d) mit Einschluß des Wohnhauses und der beiden Arbeitshuppen auf 11640 Mark,
- e) " 3960 "
- f) " 1100 "
- g) " 1323 "
- h) " 1100 "
- i) " 3330 "
- k) " 7830 "
- l) " 1600 "

Sa.: 39648 Mark

gewürdigt worden sind; nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Bischofswerda, den 28. Januar 1880.

Das Königl. Amtsgericht.
Rüchler.

Subhastationsbekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königl. Amtsgerichts soll das zum Nachlaß Hermann Oscar Jungmans gehörige auf der Löpfergasse Cat.-Nr. 285 gelegene Wohnhaus mit massivem Wochshaus und Schuppengebäude, einer Biergerechtigkeit und Viehlehdenparzelle erbschaftlich über

den 21. April 1880, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle unter den hier einzusehenden Bedingungen öffentlich versteigert werden. Erstehungslustige haben sich in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und der Subhastation gewärtig zu sein. In dem Grundstück wird mit Erfolg eine Bäckerei betrieben.

Bischofswerda, am 30. März 1880.

Königliches Amtsgericht.
Manitus.

R562

Die über den Bäckergesell Johann August Jacob aus Durlau hier eingeleitete Abwesenheitsvormundschaft ist nach Ermittlung seines Aufenthalts wieder aufgehoben worden.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 7. April 1880.

Manitus.

6.

Erledigt hat sich der von mir unterm 8. März d. J. hinter der Fabrikarbeiterin Theresia Riedel aus Althrenberg erlassene Steckbrief durch deren Aufgreifung.

Bischofswerda, am 15. April 1880.

Der Königl. Amtsanwalt.
Dr. Böcker.

7.

Die am 30. April d. J. pachtfrei werdende Fischerei a) in der Wesenitz von der Herrmann'schen Fabrik bis an die Wiesenmühle, b) von der alten Balte bis an die Flurgrenze und c) in der Gruna soll

Mittwoch, den 21. April, Vormittags 10 Uhr,

wiederum verpachtet werden und wollen sich Pachtlustige zur gebachten Zeit im hiesigen Rathhaussaale einfinden.

Stadtrath Bischofswerda, am 15. April 1880.

Sinz.

Nachdem die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens in dem 101. Einschätzung-District des Steuerbezirks Bautzen beendet und das Ergebnis derselben den Beteiligten bekannt gemacht worden ist, so werden in Gemäßheit der in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmungen alle Personen, welche am hiesigen Orte ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, denen aber die gesetzlich vorgeschriebene Zufertigung nicht hat behändigt werden können, hiermit aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei dem hiesigen Ortssteuereinnahmer Herrn Schramm anzumelden.

Schmölln, am 15. April 1880.

Der Gemeinderath daselbst.

Zur inneren Lage Frankreichs.

Die französische Regierung ist mit den beiden Decreten vom 29. März, betreffend die Gesellschaft Jesu und die übrigen nicht autorisirten Congregationen, in den Culturkampf eingetreten. Es ist ein eigenenthümliches Zusammentreffen, daß die Eröffnung des Kampfes zwischen der französischen Republik und dem mächtigsten Orden der katholischen Kirche gerade in dieselbe Zeit fällt, wo zwischen dem päpstlichen Stuhle und der preussischen Regierung die Aussicht auf einen Friedensschluß nahe gerückt erscheint.

preussische Regierung ihrerseits bereit erklärt hat, im deutschen Reiche auf die Wiederaufhebung des gesetzlichen Verbots des Jesuitenordens hinzuwirken. Aber selbst wenn wir annehmen, daß auch nach dem Friedensschlusse mit dem Vatican der Jesuitenorden vom Deutschen Reiche ausgeschlossen bleibt, so würde die Aufrechterhaltung dieses Verbots für die römisch-katholische Kirche doch lange nicht die Bedeutung haben, wie das den Jesuitenorden für Frankreich aufhebende Decret der französischen Regierung vom 29. März 1880. Das Deutsche Reich ist der Wehrheit seiner Bevölkerung nach ein protestantisches Reich. Unter den deutschen Regierungen kann nur diejenige, die sich für die Aufhebung des Verbots des Jesuitenordens im deutschen Reiche ausspricht, als eine protestantische bezeichnet werden.

sächsische Königschule ist ohne Einfluß auf die Haltung der Regierung in Religionsangelegenheiten. Immer also ist das Arbeitsfeld des Jesuitenordens im Deutschen Reiche nur ein kleines, und es hat sich denn auch im Wesentlichen auf die Deutsch-katholischen Adel und der wenig zahlreich katholischen Bourgeoisie des Reiches beschränkt. In den politischen Landestheilen ist es aber der Einfluß des Jesuitenordens mächtiger hervorgetreten.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in dem großen Reichthum seiner Bevölkerung nach katholischem Frankreich. Hier ist es nicht bloß die katholische Bevölkerung, sondern auch die politische Führung der Nation, die dem Jesuitenorden einen mächtigen Einfluß gewährt.